

Stellungnahme

Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates zur Steuervorlage 17 (SV 17)

Plenarversammlung der KdK vom 22. Dezember 2017

Anlässlich der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 22. Dezember 2017 haben die Kantonsregierungen die in die Vernehmlassung geschickte Steuervorlage 17 (SV 17) erörtert und folgende Stellungnahme verabschiedet:

- 1 Die Kantonsregierungen halten eine Reform des Schweizer Unternehmenssteuerrechts für dringend erforderlich, um eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung zu garantieren und die internationale Akzeptanz des Steuersystems unseres Landes wiederherzustellen. Die Unternehmen brauchen Rechts- und Planungssicherheit. Die Kantonsregierungen fordern den Bund auf, die SV 17 so rasch als möglich in Kraft zu setzen.
- 2 Die Kantonsregierungen unterstützen die SV 17 grundsätzlich. Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen in die richtige Richtung: sie betonen die Ergiebigkeit für die öffentlichen Haushalte und die Ausgewogenheit. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus erfordert zwar eine bundesrechtliche Anpassung. Die Kantone verfügen über eine eigene Steuerhoheit und eine umfangreiche Finanzautonomie. Sie müssen die steuerpolitischen Massnahmen umsetzen. Die Berücksichtigung der kantonalen Anliegen bei der SV 17 ist deshalb entscheidend.
- 3 Die Kantonsregierungen unterstützen die von der FDK am 24. November 2017 abgegebene Stellungnahme zur SV 17 vollumfänglich. Sie erachten die Änderungsanträge der FDK zur SV 17 als konsequent, finanziell gerechtfertigt und politisch angezeigt. Die Kantonsregierungen verlangen insbesondere die folgenden Anpassungen der SV 17.
- 4 Die Kantonsregierungen fordern die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21,2%. Das Massnahmenpaket muss für Bund und Kantone ausgewogen sein. Der Vorschlag des Bundesrats, den Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer lediglich auf 20,5% zu erhöhen, ist deshalb nicht annehmbar. Dieser Anteil muss aus den folgenden Gründen auf 21,2% festgelegt werden:
 - Der Bund profitiert massgeblich von den Anstrengungen der Kantone zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Die Kantone müssen über ausreichenden Spielraum verfügen, um ihre Standortattraktivität zu erhalten und die Auswirkungen der SV 17 auf die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.
 - Der Satz von 21,2% trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bund von den Gewinnsteuereinnahmen der Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus mehr profitiert als die Kantone.
 - Dass der Bundesrat nun auf einen von den eidgenössischen Räten im Rahmen der USR III getroffenen Entscheid zurückkommt, ist erstaunlich. Dieser Punkt war im Abstimmungskampf zur USR III nicht umstritten.

- 5** Des Weiteren fordern die Kantone:
- dass sich die Ermässigung der Kapitalsteuer auch auf Konzerndarlehen bezieht;
 - dass die Aufdeckung stiller Reserven auch das Umlaufvermögen einbezieht;
 - die Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für Eigenfinanzierung;
 - zu den endgültigen Fassungen der Verordnungen Stellung nehmen zu können.
- 6** Die Kantonsregierungen unterstützen die Anpassungen am Finanzausgleich bezüglich der Berechnung des Ressourcenausgleichs und der Auszahlung von zeitlich befristeten Ergänzungsbeiträgen im Umfang von 180 Millionen Franken.